

BAUWESEN - Gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers - BW-S2

Sofern dem Versicherungsvertrag

- die Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherrn-, Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos

bzw.

- die Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauunternehmerrisikos

und/oder

- die Zusatzbedingungen für die Versicherung von Baugeräten in der Bauwesenversicherung

zugrunde gelegt sind, ist anstelle von Art. 6, Pkt. 6 der genannten Bedingungen folgende Bestimmung vereinbart:

Soweit für den Ausschußtatbestand gemäß Artikel 5 oder die Erfüllung einer Obliegenheit gemäß Artikel 12 das Verhalten des Versicherungsnehmers (Versicherten) maßgeblich ist, gelten die genannten Bestimmungen auch für das Verhalten der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (Versicherten).

Bei Aktiengesellschaften sind dies die Vorstandsmitglieder, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und bei sonstigen Unternehmungen die persönlich haftenden Gesellschafter oder Eigentümer.

Bei Arbeitsgemeinschaften sind dies die vorgenannten Organe der einzelnen Partnerfirmen.